

# Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Geiseltalsee Stadt Mücheln (Geiseltal), OT Stöbnitz

## BADE- UND STRANDORDNUNG DES STRANDBADES STÖBNITZ



### § 1 Allgemeines / Zweckbestimmung

- (1) Die Bade- und Strandordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad Stöbnitz. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten des Strandbades erkennt der Besucher die Bestimmungen der Bade- und Strandordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (4) Die Badebereiche sind mit Bojen bzw. Bojenketten oder ähnlichen Begrenzungen gekennzeichnet und so abgegrenzt. Diese festgesetzte Nutzung ist verbindlich einzuhalten. Der Bereich der Anlegestelle in unmittelbarer Nähe des Schwimmbereiches erfordert besondere Vorsicht.
- (5) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für die Einhaltung dieser Bade- und Strandordnung in besonderem Maße verantwortlich.

### § 2 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Badesaison beginnt und endet witterungsabhängig. In der Regel beginnt sie am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Das Strandbad Stöbnitz hat täglich geöffnet in der Zeit vom 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (2) Eine Aufsicht ist maximal auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr begrenzt (siehe auch § 6).
- (3) Außerhalb der vorgenannten Badesaison bzw. den bezeichneten Öffnungszeiten ist jegliches Baden im Strandbadbereich verboten.

### § 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bade- und Strandbereiches und seiner Einrichtungen steht jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die
  - a) unter starker Alkoholeinwirkung oder Einfluss von berausenden Mitteln stehen;
  - b) von Krankheiten, die aus medizinisch hygienischen Gründen bedenklich sind oder Anstoß erregen können, betroffen sind;
  - c) Tiere mit sich führen.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie schwer geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson gestattet.
- (4) Alle Einrichtungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Papier, Blechdosen, Flaschen und andere Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz. Findet ein Badegast Einrichtungen oder Bereiche verunreinigt oder beschädigt vor, ist das den Aufsichtspersonen sofort mitzuteilen.

### § 4 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Nur an ausdrücklich ausgewiesenen FKK – Strandbereichen ist das Baden und Sonnen ohne Bekleidung erlaubt.

### § 5 Weitere Verhaltensvorschriften im Bade- und Strandbereich

- (1) Die Nutzer der Bade- und Strandbereiche haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.  
**Nicht gestattet ist insbesondere:**
  - a) Badegäste durch den Betrieb von privaten Rundfunk- u. Tonwiedergabegeräten und anderen Musikinstrumenten bzw. Tonträgern oder durch Herumrennen, Lärmen und Singen zu belästigen.
  - b) Das Rauchen innerhalb von Gebäuden oder im Wasser.
  - c) Das Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser.
  - d) Spiele, die das Badeleben stören (außer auf den dafür gewidmeten Flächen).
  - e) Das Mitbringen von Tieren.
  - f) Das Abstellen von Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u.ä. Gegenständen im Bade- und Strandbereich. Dazu sind nur ausgewiesene Flächen zu nutzen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinderwagen und Selbstfahrer für Behinderte bzw. Senioren.
  - g) Das Aufstellen von Zelten und Anlegen von Koch- und Feuerstellen.
  - h) Rettungsmittel unbefugt zu benutzen.
  - i) Kinder unter 7 Jahren ohne Aufsicht zu lassen.
  - j) Das Fotografieren oder Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.
  - k) Der Aufenthalt in der Badezone bei Gewitter.
  - l) Die durch Bojen o.ä. markierten Begrenzungen zu überschwimmen.
  - m) Außerhalb der markierten Begrenzungen zu baden.
  - n) An Uferbereichen zu baden, die nicht zum Baden zugelassen sind.
  - o) Unbegründet um Hilfe zu rufen oder auf andere Weise den Eindruck einer Lebensgefahr zu erwecken.
  - p) Im Badebereich zu angeln.
  - q) Im Bade- und Strandbereich zu Übernachten und zu Campen.
  - r) Offenes Feuer und Grillen am Strand außerhalb der dafür speziell vorgesehenen Flächen.
  - s) Den Badebereich mit Ruderbooten, Segelbooten, Surfbrettern und anderen Wasserfahrzeugen zu befahren.
- (2) Bei Unwetter oder sonstiger Notwendigkeit können die Wasserflächen, Strandbereiche aber auch die Gesamtanlage des Strandbades Stöbnitz vorübergehend oder auf Dauer gesperrt werden. Bei aufziehendem Gewitter ist das Gelände rechtzeitig zu verlassen. Den Anweisungen der Aufsichtskräfte ist Folge zu leisten.

### § 6 Aufsicht / Wasserrettung

- (1) Das Baden und der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich des Strandbades Stöbnitz am Geiseltalsee erfolgt generell auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Die Stadt Mücheln (Geiseltal) organisiert die Aufsicht und Wasserrettung durch eigene städtische Ordnungskräfte und zusätzlich, auf vertraglicher Grundlage, durch fachlich befähigte Einsatzkräfte (vor allem Rettungsschwimmer) und zwar für die im § 2 bezeichnete Badesaison. Die Aufsicht ist jedoch innerhalb der genannten Öffnungszeiten des Strandbades Stöbnitz maximal begrenzt auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Aufsicht erfolgt in Abhängigkeit von Besucherzahl, Wetter und Schulferien. Sie ist als zusätzliche Absicherung zu verstehen, auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Die Anwesenheit der Aufsichtskräfte wird durch eine gelbrote Fahne / einen gelbroten Ball am Fahnenmast in der Strandmitte angezeigt. Auf die An- oder Abwesenheit der Aufsicht wird durch ein Schild im Eingangsbereich des Strandbades hingewiesen.

- (3) Das städtische Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern des Strandbades das Hausrecht aus. Dieses Recht ist an Dritte übertragbar (hier: DLRG).
- (4) Die Aufsichts- und Wasserrettungskräfte sorgen für die Einhaltung der Bade- und Strandordnung. Sie sind berechtigt, alle zum Wohle der Badegäste und zum Schutz der Anlagen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Weiterhin sind sie befugt, Personen, welche
  - die Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung gefährden,
  - andere Badegäste belästigen,
  - trotz erfolgter Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen,vom Strandbad zu verweisen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und können zwecks Strafverfolgung angezeigt werden.
- (5) Bei groben Verstößen kann ein Benutzungsverbot verhängt werden. Den Anordnungen der Aufsichts- und Wasserrettungskräfte ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kosten, die den Einsatzkräften oder der Stadt bei Verstoß gegen die Bade- und Strandordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

### § 7 Haftung

- (1) Die Bade- und Strandbereiche unterliegen der Bergaufsicht. Die Nutzer sind verpflichtet, bekannt werdende Schäden im unmittelbaren Umfeld der ausgewiesenen Bade- und Strandbereiche unverzüglich der Stadt oder den Einsatzkräften im Strandbad anzuzeigen. Wesentliche Vorkommnisse (z.B. tödliche oder schwere Unfälle, Umweltdelikte oder andere straf- und ordnungsrechtlich relevante Ereignisse) sind unverzüglich telefonisch bei der Kreisleitstelle Saalekreis Tel.-Nr. 03461/28910 oder den Notrufen 110 (Polizei) oder 112 (Feuerwehr/Rettungs-dienst) anzuzeigen. Der Nutzer wird unabhängig davon unverzüglich alle Maßnahmen zur Rettung, Schadensabwehr oder Schadensbegrenzung selbst in zumutbarer Art und Weise mit einleiten.
- (2) Die Haftung der Stadt für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen wird eine eventuelle Haftung der Stadt ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Die Stadt haftet ferner nicht für:
  - a) den Verlust von Kleidungsstücken;
  - b) den Verlust von Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen sowie für die Beschädigung von Kleidungsstücken;
  - c) sonstige Schäden, die den Benutzern von Dritten zugefügt werden;
  - d) höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
- (4) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.
- (5) Die Badegäste haften der Stadt für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Bade- und Strandbereiche und der zugehörigen Einrichtungen (z.B. WC-Anlagen).

### § 8 Zuwiderhandlungen / Ordnungsrechtliche Bestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bade- und Strandordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 Abs. 4 die vorgeschriebenen und gekennzeichneten Badebegrenzungen verletzt;
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Nutzungszeiten ohne Genehmigung die Badestelle nutzt oder sich an der Badestelle aufhält;
  - c) Verhaltensvorschriften gemäß § 5 Abs. 1, Buchstaben a) bis s) verletzt;
  - d) entgegen § 6 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Strandbad Stöbnitz eingesetzten Aufsichts- und Wasserrettungspersonen nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### § 9 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die in den Bade- und Strandbereichen gefunden werden, sind den Aufsichtskräften oder in der Stadtverwaltung der Stadt Mücheln (Geiseltal) abzugeben.
- (2) Sofern sich innerhalb von 4 Wochen der Verlierer nicht meldet, werden die Gegenstände, soweit sie den Wert von 5,00 € übersteigen, dem städtischen Fundbüro zugeleitet.

### § 10 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Bade- und Strandgäste nehmen die Aufsichtskräfte oder die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Mücheln (Geiseltal) entgegen. Sie schaffen im Rahmen der Möglichkeiten sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können auch schriftlich oder mündlich an die Stadtverwaltung Mücheln (Geiseltal), Markt 1 in 06249 Mücheln (Geiseltal) gerichtet werden.

### § 11 Ausnahmen

Die Bade- und Strandordnung gilt für den üblichen Badebetrieb. Im begründeten Einzelfalle (z.B. bei Sonderveranstaltungen) können auf Antrag Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Bade- und Strandordnung bedarf.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Bade- und Strandordnung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mücheln (Geiseltal) in Kraft.

Mücheln, den 22.06.2015

gez. Andreas Marggraf  
Bürgermeister der Stadt Mücheln (Geiseltal)

Zustimmung durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Mücheln (Geiseltal)  
vom 28.05.2015 (Beschluss-Nr. 105-10/05/15)

